



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/6148/46-2017

Datum
30.10.2017

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 6412 6101-6259

Betreff

Schipistensperre im Gemeindegebiet von Dorfgastein und Bad Hofgastein

Nach Maßgabe des von der Dorfgasteiner Bergbahnen AG vorgelegten Antrages, in dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, erlässt die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hiermit gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBI 2009/57 (WV) idgF, für die Gemeindegebiete von Dorfgastein und Bad Hofgastein nachstehende

VERORDNUNG

I.

Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird im Zeitraum von 01.11. bis 30.04. jeden Jahres das Verbot des Befahrens und Begehens der folgend genannten, in den Gemeindegebieten Dorfgastein und Bad Hofgastein gelegenen Schipisten und Schipistenbereiche, zu den nachstehend angeführten Zeiten gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBI 2009/57 (WV) angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Nr. D3a (Fulseek)	Fulseek - von der Bergstation der Gipfelbahn-Fulseek führt die Abfahrt südlich bis zum Ziehweg	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Abfahrt Nr. D7a Teil I (Familienabfahrt Kristall - bis Speicherteich Fulseek 1)	von der Bergstation der Gipfelbahn-Fulseek führt die Abfahrt über den Verbindungsweg hin bis zum Ziehweg. Weiter bis zum Speichersee Fulseek 1	Täglich von 20:30 Uhr bis 08:00 Uhr

Abfahrt Nr. D7a Teil II (Familienabfahrt Kristall - ab Speicherteich Fulseck 1)	ab dem Speichersee Fulsek 1 bis zur Wengerhochalmbahn Bergstation	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr
--	--	--

II.

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I. verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

IV.

Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Roman Mair

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Dorfgasteiner Bergbahnen AG, Bergbahnstraße 46, 5632 Dorfgastein, E-Mail
2. Tourismusverband Dorfgastein, Nr. 16, 5632 Dorfgastein, E-Mail
3. Gemeinde Dorfgastein, Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein, E-Mail
4. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
5. Kur- und Tourismusverband Bad Hofgastein, Tauernplatz 1, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail

Anmerkungen des Verfassers:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, zB mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Abspernung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Abspernung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen. Weiters wird empfohlen, entsprechende Informationstafeln über die Pistenperre in den Gastgewerbebetrieben auszuhängen.